

**Anordnung  
zur Sicherung von Ordnung und Stetigkeit im  
Erziehungs- und Bildungsprozeß der allgemein-  
bildenden Schulen.**

**Vom 12. Februar 1958**

Die Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgabe, alle Kinder und Jugendlichen zu bewußten Bürgern der Republik zu erziehen und ein hohes Bildungsniveau zu schaffen, das unsere Jugendlichen zu großen Leistungen, vor allem in der Produktion, befähigt. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert große Anstrengungen von Lehrern, Erziehern und Schülern. Daraus ergibt sich für die Organe der Volksbildung, für die Lehrer und Eltern die Verpflichtung, Vorsorge für einen kontinuierlichen Unterrichtsablauf zu treffen und die Gesundheit der Schüler nicht durch Überlastung zu gefährden. Eine Voraussetzung dafür ist die Gewährleistung von Ordnung und Stetigkeit im Bildungs- und Erziehungsprozeß der Schule. Daher wird für die allgemeinbildenden Schulen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Organe für Volksbildung werden beauftragt, Maßnahmen zu treffen, um die übermäßige außerschulische Beanspruchung der Schüler zu beseitigen.

(2) Alle außerschulische Beanspruchung der Schüler kann erst nach Schluß des lehrplanmäßigen Unterrichts und anderer verbindlicher Veranstaltungen der Schule erfolgen; dazwischen muß eine angemessene Pause liegen, in der sich die Kinder körperlich und geistig erholen können. Alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen können erst stattfinden, wenn zwischen diesen und der Beendigung des lehrplanmäßigen Unterrichts eine Pause von mindestens zwei Stunden eingeschaltet wird.

(3) Soweit sich für die Tätigkeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und für die Arbeitsgemeinschaften der Schule besondere Regelungen erforderlich machen, werden diese von den Leitern der Schulen getroffen.

(4) Bei Schichtunterricht ist entsprechend zu verfahren.

§ 2

(1) Um die Ordnung im Schulhaus und auf dem Schulgrundstück sowie auf dem Straßenabschnitt vor der Schule zu sichern und um Verkehrsunfällen vor den Schulen vorzubeugen, führt der Lehrer seine Klasse nach der letzten Unterrichtsstunde durch das Schulhaus zum Schultor. Vor dem Betreten der Straße ermahnt er die Kinder nochmals zur Vorsicht.

(2) Im Sinne der Dienstordnung für Leiter und Lehrer der allgemeinbildenden Schulen gilt der Straßenabschnitt vor der Schule als Teil des Schulgrundstückes.

§ 3

(1) Alle Personen, die Schüler außerschulisch oder sonst außerhalb des Schulunterrichtes unterweisen oder erziehen, müssen für diese verantwortliche Aufgabe geeignet sein. Sie müssen in ihrem Verhalten positiv zum Staat der Arbeiter und Bauern stehen. Über die Zulassung dieser Personen — soweit es sich nicht um staatlich angestellte Lehrer oder Erzieher handelt — entscheidet der Leiter der Schule. Die Zulassung ist nur Staatsangehörigen der Deutschen Demokratischen Republik zu erteilen.

(2) Wer zugelassen wird, erhält einen Ausweis, dessen Gültigkeitsdauer vierteljährlich durch den Leiter der Schule zu verlängern ist. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Alle außerschulischen und sonstigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen dürfen nur an den vom Leiter der Schule dafür zugelassenen Orten stattfinden. Soweit für solche Veranstaltungen Schulräume benutzt und umgestaltet werden sollen, bedarf es dafür der Genehmigung des Leiters der Schule.

§ 5

In der Schule und ihren Einrichtungen darf nicht für die Teilnahme an religiösen Unterweisungen geworben werden. Soweit gemäß § 1 Räume für religiöse Unterweisungen von Schülern zur Verfügung gestellt werden, darf das nur spätestens bis zum Ablauf ihrer Grundschulpflicht geschehen.

§ 6

Der Leiter der Schule ist verpflichtet, für die strikte Einhaltung dieser Anordnung zu sorgen und zu diesem Zwecke alle außerschulischen und sonstigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen nach Form und Inhalt zu prüfen sowie die Tätigkeit der damit betrauten Personen zu kontrollieren.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende landesrechtliche Regelungen und die Richtlinie über die Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der allgemeinbildenden Schulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 21/53, S. 153) außer Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1958

**Der Minister für Volksbildung**

F. Lange

**Anordnung  
über die Aufhebung von Bestimmungen auf dem  
Gebiet der Berufsausbildung.**

**Vom 24. Februar 1958**

§ 1

Nachstehende Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung werden aufgehoben:

1. Die Anweisung vom 24. Juni 1950 zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen (MinBl. S. 83).
2. Die Anordnung vom 9. Juli 1954 über den Einsatz von Berufsschullehrern als Verantwortliche in Außenstellen der Berufsschulen (ZBl. S. 314).
3. Die Anordnung vom 30. Juli 1956 über die Erhebung des hauptamtlich beschäftigten Ausbildungspersonals (GBI. I S. 608).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1958

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung**

I. V.: Heinicke  
Stellvertreter des Ministers